

Die Fachgruppe Grundschule informiert

Fragen und Antworten – FAQ für Lehrkräfte im Seiteneinstieg mit den Fächern Kunst, Sport, Musik und Englisch

1. WER KANN ALS SEITENEINSTEIGER*IN AN DIE GRUNDSCHULE?

Ein Seiteneinstieg in den Lehrberuf an Grundschulen ist nur mit den Fächern Kunst, Sport, Musik oder Englisch möglich. Bewerben können sich Personen ohne Lehramtsbefähigung, wenn sie in einem der genannten Fächer einen Bachelor- oder Masterabschluss (oder vergleichbaren Abschluss) einer Universität, Hochschule oder Fachhochschule nachweisen können. Möglich ist auch ein lehramtsbezogener Abschluss, wenn er nicht den Zugang zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen eröffnet. Dies gilt nicht für Bewerber*innen, die eine (Zweite) Staatsprüfung nicht bestanden haben. Nachzulesen im Erlass vom 9.12.16, bereinigte Fassung 2020 unter tinyurl.com/3vh9tdpt. Eine Bewerbung ist nur möglich, wenn die Stelle für den Seiteneinstieg geöffnet ist.

2. WIE WERDEN SEITENEINSTEIGER*INNEN EINGRUPPIERT?

Die Eingruppierung der Seiteneinsteiger*innen in der Grundschule erfolgt nach dem Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) regelmäßig in der Entgeltgruppe 10 TV-L. Nur Seiteneinsteiger*innen mit einem lehramtsbezogenen Hochschulabschluss werden regelmäßig in die Entgeltgruppe 11 TV-L eingruppiert.

3. WIE WERDEN DIPLOMSPORTLEHRER*INNEN EINGRUPPIERT?

Seiteneinsteiger*innen mit einem lehramtsbezogenen Hochschulabschluss werden regelmäßig in die Entgeltgruppe 11 TV-L eingruppiert. Der Abschluss „Diplomlehrer“ gilt aber nicht als lehramtsbezogener Hochschulabschluss. Daher werden Diplomsportlehrer*innen in die Entgeltgruppe 10 TV-L eingruppiert.

4. ÄNDERT SICH NACH DEM ABSCHLUSS DER PÄDAGOGISCHEN EINFÜHRUNG DIE EINGRUPPIERUNG?

Durch die Teilnahme an der Pädagogischen Einführung erwerben Seiteneinsteiger*innen nicht die Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Grundschulen sondern nur eine unbefristete Unterrichtserlaubnis für ihr Fach. Die erfolgreiche Teilnahme führt nicht zu einer Änderung der Eingruppierung.

5. MÜSSEN SEITENEINSTEIGER*INNEN AN DER PÄDAGOGISCHEN EINFÜHRUNG TEILNEHMEN?

Ja. Voraussetzung für die Einstellung der Bewerber*innen im Seiteneinstieg ist grundsätzlich die vertragliche Verpflichtung zur Teilnahme an der Pädagogischen Einführung in den Schuldienst (Runderlass vom 19.12.2011 – BASS 20-11 Nr. 5).

6. WANN WERDEN SEITENEINSTEIGER*INNEN IN EIN UNBEFRISTETES BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNISS ÜBERNOMMEN?

Nach dem Abschluss der Pädagogischen Einführung stellt das Zentrum für schulpraktische Lehrer*innenausbildung (ZfsL) eine Teilnahmebescheinigung aus. Die Schulleitung gibt ein Votum zur Eignung ab. Im positiven Fall erfolgt dann eine Bewährungsfeststellung durch die Schulaufsicht (Schulamt) mit der unbefristete Unterrichtserlaubnis für das Fach. Die allgemeinen Beurteilungsrichtlinien gelten nicht für Seiteneinsteiger*innen.



Die Fachgruppe Grundschule informiert

Fragen und Antworten – FAQ für Lehrkräfte im Seiteneinstieg mit den Fächern Kunst, Sport, Musik und Englisch

7. WANN BEGINNT DIE PÄDAGOGISCHE EINFÜHRUNG?

Die Pädagogische Einführung beginnt zeitnah nach der Einstellung zunächst mit einem individuellen Plan. Ab dem 1. Mai oder 1. November des Jahres erfolgt in der Regel die Eingliederung in eine Gruppe im ZfSL.

8. WERDEN FÜR DIE TEILNAHME AN DER PÄDAGOGISCHEN EINFÜHRUNG ANRECHNUNGSSTUNDEN GEWÄHRT?

Ja. Den Teilnehmer*innen werden für die Zeit der Teilnahme an der Pädagogischen Einführung fünf Anrechnungstunden auf ihre Unterrichtsverpflichtung angerechnet. Eine erfahrene Lehrkraft der Schule, die die Seiteneinsteiger*innen unterstützt, erhält für die Zeit der Pädagogischen Einführung eine Anrechnungsstunde.

9. KANN DURCH DIE TEILNAHME AN ZERTIFIKATSKURSEN NACHTRÄGLICH DIE LEHRERLAUBNIS FÜR WEITERE FÄCHER ERWORBEN WERDEN?

Seiteneinsteiger*innen können nach der aktuellen Gesetzeslage nicht an Zertifikatskursen teilnehmen und ihr fachliches Repertoire erweitern.

10. WIE LANGE DAUERT DIE PROBEZEIT? IST ES MÖGLICH, DIE PROBEZEIT ZU VERKÜRZEN?

Gemäß Tarifvertrag der Länder TV-L beträgt die Probezeit sechs Monate. Diese Zeit kann verkürzt werden, wenn sich die Einstellung ohne Unterbrechung an eine Tätigkeit beim selben Arbeitgeber (Land NRW) in derselben Tätigkeit (Schuldienst) anschließt.

11. WELCHE MÖGLICHKEITEN GIBT ES, VERBEAMTET ZU WERDEN?

Das Beamt*innenverhältnis setzt unter anderem eine Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Grundschulen voraus. Ohne diese Lehramtsbefähigung ist eine Verbeamtung nicht möglich.

12. IST ES MÖGLICH, NACHTRÄGLICH BERUFSBEGLEITEND DIE LEHRAMTSBEFÄHIGUNG FÜR GRUNDSCHULEN ZU ERWERBEN?

Das ist derzeit generell nur durch einen weiteren Studienabschluss möglich. Die GEW NRW fordert, eine berufsbegleitende Qualifizierungsmöglichkeit für Seiteneinsteiger*innen mit Hochschulabschluss in den Fächern Musik, Kunst, Sport oder Englisch für Grundschulen zu schaffen, die zum Erwerb der Lehramtsbefähigung führt.

13. WIRD EINE FAHRTKOSTENERSTATTUNG FÜR DIE FAHRTEN ZUR TEILNAHME AN DER PÄDAGOGISCHEN EINFÜHRUNG GEZAHLT?

Ein gesetzlicher Anspruch auf Erstattung der Reisekosten besteht nicht. Zum Zweck der Ausbildung können die Bezirksregierungen im Wege der Ermessensentscheidung Reisekosten erstatten. Da diese Mittel aus dem Fortbildungsetats bestritten werden müssen, gibt es jedoch eine Verabredung der Bezirksregierungen, den Ermessensspielraum nicht zu nutzen.



Die Fachgruppe Grundschule informiert

Fragen und Antworten – FAQ für Lehrkräfte im Seiteneinstieg mit den Fächern Kunst, Sport, Musik und Englisch

14. IST DER EINSATZ VON SEITENEINSTEIGER*INNEN AN MEHREREN SCHULEN MÖGLICH?

Ja, ein Einsatz an zwei oder ausnahmsweise sogar an drei Schulen ist möglich.

15. WERDEN DIE FAHRTKOSTEN FÜR DIE FAHRTEN ZWISCHEN DEN SCHULEN ERSTATTET?

Ja, wenn Lehrkräfte an mehreren Schulen oder an Teilstandorten einer Schule arbeiten müssen, steht ihnen bei der Fahrt mit dem Auto in der Regel eine Fahrkostenerstattung von 0,30 Euro/km zu, für die Fahrt mit dem Fahrrad 0,06 Euro/km. In städtischen Regionen muss unter Umständen der öffentliche Nahverkehr genutzt werden. Fahrkosten müssen innerhalb eines halben Jahres nach Entstehung beim Schulamt geltend gemacht werden (BASS 21-24 Nr.1).

16. KÖNNEN SICH SEITENEINSTEIGER*INNEN IN EINEM UNBEFRISTETEN BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNIS AUF WUNSCH VERTRETEN LASSEN?

Grundsätzlich haben auch Seiteneinsteiger*innen die Möglichkeit, einen Versetzungsantrag zu stellen. Sie benötigen wie alle Lehrkräfte die Freigabe der Schulleitung und der Schulaufsicht. Zudem bedarf es einer Aufnahmemöglichkeit am Zielort.

17. DÜRFEN SEITENEINSTEIGER*INNEN VERTRETUNGSUNTERRICHT ERTEILEN?

Ja, für Seiteneinsteiger*innen gelten hier dieselben Pflichten wie für grundständig ausgebildete Lehrkräfte.

18. DÜRFEN SEITENEINSTEIGER*INNEN ALS KLASSENLEITUNG EINGESETZT WERDEN?

Aus einer Antwort des Ministeriums für Schule und Bildung NRW (MSB) auf eine Kleine Anfrage im Landtag geht hervor, dass die Schulleiter*in gemäß § 59 des Schulgesetzes (SchulG) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 der Allgemeinen Dienstordnung eigenverantwortlich über den Einsatz der Kolleg*innen entscheidet. Nachzulesen in der Landtag-Drucksache 17/1067 unter tinyurl.com/ya5ljfcp. Die GEW NRW hat erhebliche Bedenken gegen den Einsatz von Seiteneinsteiger*innen mit den Fächern Musik, Kunst, Sport oder Englisch als Klassenleitung. Klassenleitungen an einer Grundschule sollten über eine Lehrerlaubnis für mindestens eines der Fächer Deutsch oder Mathematik verfügen.

19. DÜRFEN SEITENEINSTEIGER*INNEN FACHFREMD EINGESETZT WERDEN?

Das widerspricht der Tatsache, dass Seiteneinsteiger*innen lediglich über die Lehrerlaubnis für ein Fach verfügen. Die Schulleiter*in verantwortet den Einsatz gem. § 59 des Schulgesetzes (SchulG) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 der Allgemeinen Dienstordnung (vgl. Landtag-Drucksache 17/1067).



Die Fachgruppe Grundschule informiert

Fragen und Antworten – FAQ für Lehrkräfte im Seiteneinstieg mit den Fächern Kunst, Sport, Musik und Englisch

20. DÜRFEN SEITENEINSTEIGER*INNEN AN DEN AUSSERSCHULISCHEN FORTBILDUNGEN TEILNEHMEN?

Ja. Lehrer*innen sind verpflichtet, sich zur Erhaltung und weiteren Entwicklung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten fortzubilden. Schulleiter*innen entscheiden eigenverantwortlich über Angelegenheiten der Fortbildung und wirken auf die Fortbildung der Lehrer*innen hin. Dazu gehört auch die Auswahl von Teilnehmer*innen an Fortbildungsveranstaltungen.

21. WO WERDEN STELLENAUSSCHREIBUNGEN FÜR DEN SEITENEINSTIEG IN GRUNDSCHULEN VERÖFFENTLICHT?

Die Stellenausschreibungen werden im Internet auf der Seite www.leo.nrw.de und zusätzlich unter www.lois.nrw.de (Portal für den Seiteneinstieg) veröffentlicht.

22. NEHMEN SEITENEINSTEIGER*INNEN AM LISTENVERFAHREN TEIL?

Die Einstellung über das sogenannte Listenverfahren ist nicht möglich.

